tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Landesgeschäftsstelle

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Erfurt, 6. November 2025

Ausführliche Mitteilung zur Entscheidung des VG Meiningen

Musterklagen der R-Besoldung | Richterbesoldung 2020 bis 2024 am Verwaltungsgericht Meiningen

Verfassungswidrig!

Vorlagebeschluss zur Besoldung von Thüringer Richtern (und Thüringer Beamten) am VG Meiningen gefallen. Überweisung an das Bundesverfassungsgericht

Seit Jahren ist der gewerkschaftliche Spitzenverband tbb beamtenbund und tarifunion thüringen der Auffassung, dass die Alimentation (Besoldung der Beamten in Thüringen) verfassungswidrig ist und somit Richter und Beamte unteralimentiert werden (nicht amtsangemessen besoldet). Die Initiative des tbb zum Aufruf - Widersprüche gegen die Alimentation gegenüber dem Dienstherrn einzureichen, folgten im Ergebnis 15.000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter seit dem Jahr 2020.

Nunmehr wurde am 5. November 2025 am Verwaltungsgericht Meiningen unter der Leitung des Präsidenten des VG, Herrn Dr. Schneider, in zwei Musterklagen der Richterbesoldung R 1 und R2, zur Besoldung der Jahre 2020, 2021, 2022, 2024 zur Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung verhandelt. (Das Jahr 2023 wurde abgespalten und wird gesondert behandelt.) Das Verwaltungsgericht Meiningen hat bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe zugrunde gelegt und umfangreiche Berechnungen angestellt.

tbb exklusiv

1. Prüfungsstufe

1. Vergleich Besoldung/ Tarif
2. Nominallohnindex
3. Vergleich Besoldung / Inflation
4. Abstandsgebot zur Grundsicherung
5. Besoldungsvergleich zu anderen Ländern + Bund

Der Auslöser der Verfassungswidrigkeit war der Abstand zur Grundsicherung. Eine Musterfamilie: Vater, Mutter und zwei Kinder muss bei Beamten in der niedrigsten Besoldungsgruppe 15 % über der Grundsicherung betragen, auch wenn nur der/die Beamte arbeitet (dient). Das wurde mit einer gleichartigen Familie verglichen, in der keiner arbeitet, die also komplett von der Grundsicherung lebt.

Im Ergebnis kam das VG MGN zu Folgendem (Abstand Besoldung zur Grundsicherung – gefordert vom BVerfG = +15 %):

2020 – rund +8 %
2021 – rund +6 %
2022 – rund +5 %
2023 – rund +12 % (u.a. daher wurde das Verf. für 23 abgetrennt – Anstieg zum Vorjahr ist allerdings Einmaleffekten geschuldet)
2024 – rund minus 1%

Des Weiteren führte das VG MGN aus, dass im Jahr 2024 der Mindestabstand zur Grundsicherung bis zur Besoldungsgruppe A10 und gar fast noch bis zur Besoldungsgruppe A 11 nicht eingehalten wurde. Bzgl. der Berechnungen und dem Vorgehen des Gesetzgebers hierzu wurde u.a. kritisiert, dass dies häufig einseitig und zugunsten des Freistaates TH erfolgte (Beklagter und Dienstherr).
Gericht: Prüfstufe 1: Hauptkriterium Abstandsgebot zur Grundsicherung problematisch (ggf. 2023 andere Regelung)
➔daher Abtrennung Verfahren 2023

Noch zu Prüfstufe 1 Punkt 4:
- Problematisch ist die Streichung der Besoldungsstufen bis A6 sowie der Erfahrungsstufen, wodurch es zu einer vertikalen und horizontalen Stauchung des Besoldungsgefüges kommt.
- Die einmalige Corona-Sonderzahlung von 3.000 € ist nicht zu berücksichtigen.
- Der sogenannte „Ergänzungszuschlag“ („Herdprämie“) ist zwar nicht evident (also nicht offensichtlich) verfassungswidrig, jedoch verfassungswidrig.
- Der Familienzuschlag wird kritisch bewertet, ist aber nicht evident verfassungswidrig.
- Das Gericht hat alle relevanten Kriterien im Detail geprüft und festgestellt, dass das Thüringer Finanzministerium nicht alle erforderlichen aktuellen Daten bereitgestellt hat; daher hat das Gericht eigene Ermittlungen durchgeführt.
- Das Gericht hat das Finanzministerium mehrfach aufgefordert, die Berechnungsformeln offenzulegen. Da dies nicht erfolgte, nahm das Gericht eine Eigenberechnung gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vor.
- Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Kriterien zulasten der Beamten fehlerhaft oder gar nicht berücksichtigt wurden – insbesondere bei der Anrechnung nach SGB II.
- In der Gesamtbetrachtung wurde festgestellt, dass in Prüfstufe 1 zwei Kriterien nicht erfüllt („gerissen“) wurden.

2. Prüfstufe

Hier wurde nochmals auf die Funktion der unabhängigen Justiz eingegangen und dargestellt, wie über die Jahre die Einstellungsvoraussetzungen immer weiter abgesenkt wurden; zuletzt soweit, dass gar eine Einstellung mit einem Examen „ausreichend“ erfolgte und es 2023 Usus war, dass jedenfalls 14 P im 1.+2. Staatsexamen für eine Einstellung im Richteramt ausreichten. Das entspricht jedenfalls nicht den Vorgaben des BVerfG, die im Justizbereich eine überdurchschnittliche Qualifikation fordert und voraussetzt. Zudem verdienen selbst in Thüringen in den zu bildenden Vergleichsgruppen von Beschäftigten in der Privatwirtschaft diese immer noch mehr als verbeamtete Richter oder Staatsanwälte. Auch hierzu wurden entsprechende und umfangreiche Berechnungen und Erhebungen vom VG Meiningen angestellt/veranlasst (auch im Bundesvergleich).
Gericht: Prüfstufe 2: Evidenz wurde nicht festgestellt, jedoch Verfassungswidrigkeit möglicherweise gegeben

3. Prüfstufe

Ist eine Unteralimentation unter Gesamtbetrachtung des Gesamthaushaltes (Vorlage eines Gesamtkonzeptes) angemessen und ggf. zulässig
Gericht: Prüfstufe 3 entfällt, da kein Gesamtkonzept vorgelegt wurde

Ergebnis:
Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2024. Die Evidenz war insbesondere dadurch gegeben, als dass bezüglich des Mindestabstandes zur Grundsicherung mehrere Laufbahngruppen betroffen waren (mD.+gD.) und damit ein strukturelles Defizit zu konstatieren ist. Das heißt, dass das ganze Besoldungsgefüge neu zu justieren wäre. Zudem hat dies aufgrund des Abstandsgebotes immer auch Auswirkungen auf die jeweils höheren Besoldungsgruppen und so auch auf die der Richter (R1 + R2). Übersetzt: Wenn es unten hochgeht, pflanzt sich dies über alle Besoldungsgruppen mit dem vom Besoldungsgesetzgeber gewählten Algorithmus fort und hört eben nicht auf halber Strecke auf.

Wie könnte eine Lösung aussehen?
Erhöhung der Tabelle oder (Wieder)Einführung von Sonderzahlungen.

Fazit:
Der Auffassung des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen wurde mit der Entscheidung am 6. November 2025 Recht gegeben. Die Thüringer Richterinnen und Richter (R-Besoldung) sowie alle Beamtinnen und Beamte (A-Besoldung) und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (W-Besoldung) wurden in den betreffenden Jahren nicht dem Amte nach alimentiert.

Auch für das Jahr 2025 wird der tbb seinen Mitgliedern einen Musterwiderspruch für das Jahr 2025 zur haushaltsnahen Geltendmachung der amtsangemessenen Alimentation zur Verfügung stellen und empfehlen, Widerspruch einzulegen.

Die Rechtsauffassung des VG Meiningen vom 6. November 2025 mit den Aktenzeichen: 1 K 1270/25 Me und 1 K 463/25 Me wird nun an das Bundesverfassungsgericht überwiesen.
Sollte sich die Verfassungswidrigkeit auch beim Bundesverfassungsgericht bestätigen, muss für die Thüringer Beamtinnen und Beamten die Besoldung die Besoldung für die beklagten Jahre neu berechnet werden.